

#### **4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ruhla vom 13.10.2009**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Ruhla in seiner Sitzung am 20.05.2019 die folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

##### **Artikel 1**

##### **1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 60,00 EUR sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

##### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Ruhla, den 18.07.2019

Gemäß §21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Seebach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dr. Slotosch

Bürgermeister

- Siegel -